

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 47/83BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Klägerin G. [REDACTED],
C. [REDACTED]straße 62, W. [REDACTED]/Israel,

- Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
M. [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A. [REDACTED]straße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Zorn, Henkel,
Dr. Lang und Gärtner

am 29. September 1963
beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 13. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom
15. Oktober 1962 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

F r ü h d e r

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil ist im Ergebnis richtig.

Die Abhilfe gegen das Urteil des Oberlandesgerichts vom
27. Mai 1971 scheitert, weil dem Kläger Entschädigung für
Gesundheitsschaden nicht zusteht. Es fehlt ein wirksamer
Antrag. Der Antrag vom Dezember 1965 ist verapötet (§ 189
Abs. 1 Satz 2 ZPO). Die Wiedereinsetzung in die verapötete
Frist (§ 189 Abs. 3 Satz 1 ZPO) hat der Kläger erst im
März 1967 und damit nicht alsbald nach Wegfall des Hinder-
nisses beantragt (ZGH RZW 1960, 135 Nr. 37 und ständig);
die Verzögerung hat er nicht entschuldigt. Außerdem genügt
der Antrag nicht den Anforderungen, die an seine Begründung
zu stellen sind (ZGH RZW 1971, 210; 1973, 105 m.v.Nachw. und
ständig). Aus diesem Grunde haben schon im Erstverfahren be-

- 5 -

Urteil (Bescheid vom 25. April 1969) und Landgericht (Urteil vom 15. März 1970) betreffend den Anspruch verneint.

Den Antrag auf Härteausgleich vom 20. Dezember 1969 hat der Kläger nicht innerhalb der Frist zum 31. Dezember 1969 erläutert (§ 190 a Abs. 1 BGG; Art. VIII Abs. 1 BGG; BGR Fam 1976, 108; 1981, 52 Nr. 6 und ständig); er ist erloschen.

Unter diesen Umständen kommt es auf die von der Beschwerde angegriffene Begründung des Berufungsurteils, daß der Verfolgungstatbestand (§§ 1, 2, 28 Abs. 1 BGG) nicht feststellbar sei, nicht an.

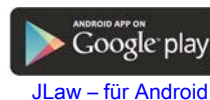
Watz

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)